



# **Inklusion in der beruflichen Bildung**

**Aktueller Stand der Umsetzung**



**Inklusion in der beruflichen Bildung  
Rechtliche Grundlagen**

**Inklusion in der beruflichen Bildung  
Erste Ansätze**

---



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

---

# **Inklusion in der beruflichen Bildung**

## **Rechtliche Grundlagen**

---



## Art. 24 Bildung

5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen **ohne Diskriminierung** und **gleichberechtigt** mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.

Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.



## Politischer Prozess

13. Dezember 2006: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
30. März 2007: In New York von Deutschland unterzeichnet.
21. Dezember 2008: In Deutschland als Gesetz beschlossen.
18. November 2010: Positionspapier der Kultusministerkonferenz (KMK)
20. Oktober 2011: Empfehlung der KMK: „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“
25. November 2011: Empfehlung zur inklusiven Bildung in beruflichen Schulen des Unterausschusses für Berufliche Bildung
23. März 2012: „Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule“ (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes)



## „Empfehlung zur inklusiven Bildung von Jugendlichen mit Behinderungen in beruflichen Schulen.“

*(Beschluss des Unterausschusses der KMK für  
berufliche Bildung vom 25.11.2011)*

Empfehlungen sind u. a.:

- Grundsätzlicher Förderort ist die allgemeine, für den jeweiligen Beruf oder Bildungsgang zuständige BBS
- Fördersysteme sind zu verknüpfen
- Einrichtung von Bildungs- und Berufswegekongressen
- Vergabe von Abschlüssen nach einheitlichen Kriterien  
(Gleichbehandlungsgebot)
- Einbindung der Lehreraus- und -fortbildung
- Angemessene personelle, sächliche u. räumliche Ausstattung ist vorzuhalten



# **NSchG**

**Niedersächsisches  
Schulgesetz**



## § 4 NSchG

### Integration

- alt -



## § 4 NSchG

### Inklusive Schule

Gesetz vom 23. März 2012

Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 1 Satz 1), sollen an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und **soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.**

Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten **(§ 59 Abs 1 Satz 1).**



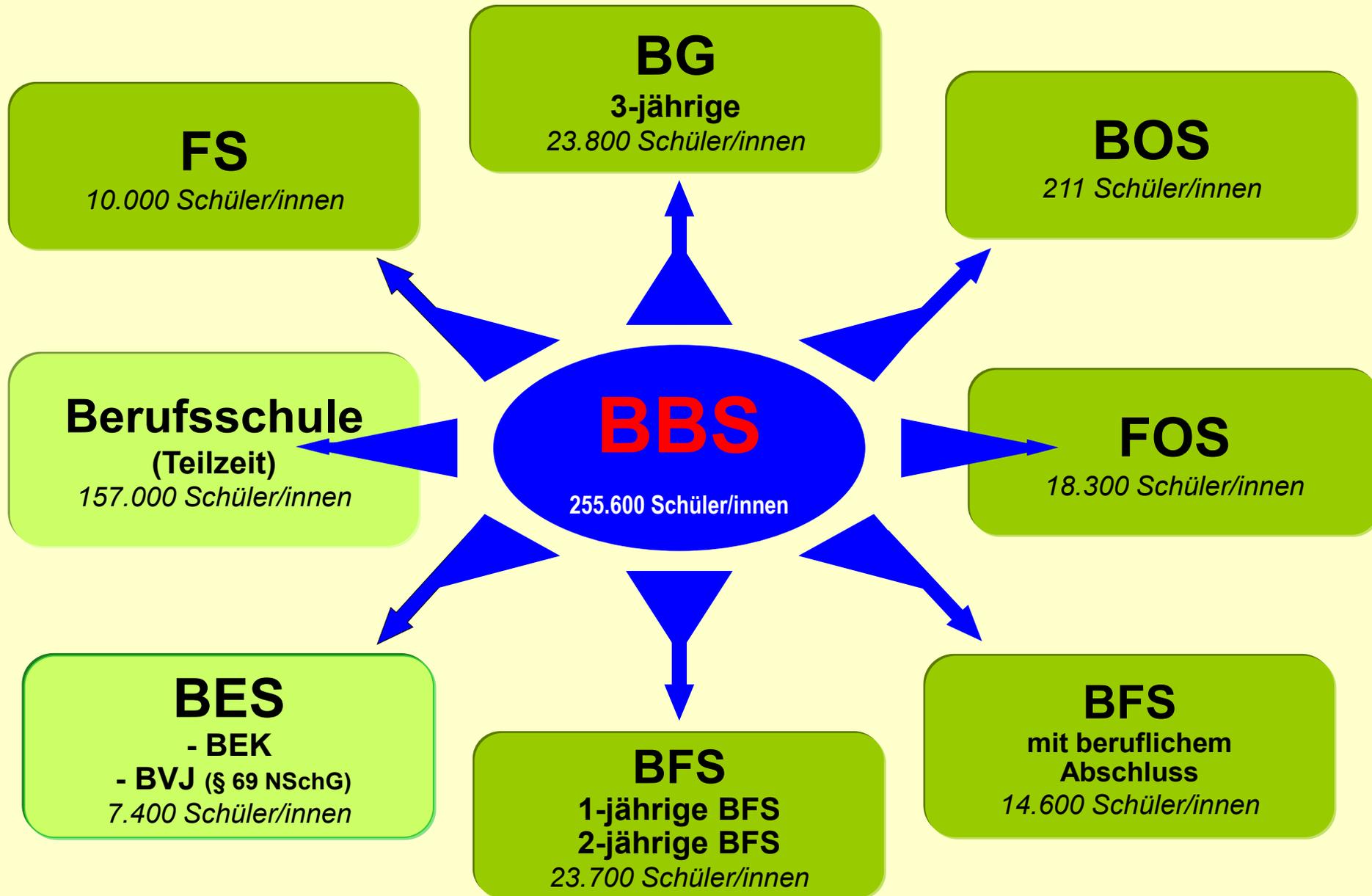
## § 59 Abs. 1 Satz 1 NSchG

Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen der Regelungen des **Bildungsweges** die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen.

---

# Die Berufsbildenden Schulen (BBS)

(Schuljahr 2013/2014, öffentliche)



# Schulpflichterfüllung im Rahmen einzelfallbezogener Förderpläne

entsprechend des NSchG vom 3. März 1998, zuletzt geändert am 03. Juni 2015

## §69

### Schulpflicht in besonderen Fällen

(4) <sup>1</sup>Schulpflichtige Jugendliche im Sekundarbereich II, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet.

<sup>2</sup>In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 3) auch die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer anderen Einrichtung mit der in Satz 1 genannten Aufgabenstellung gestatten.

<sup>3</sup>Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Einrichtung nach Satz 1 oder 2 und der Berufseinstiegsschule (§17 Abs. 3) gemeinsam aufzustellen ist.

## BERUFSBILDENDE SCHULE

verantwortlich für die Förderpläne

BVJ

Jugend-  
Werkstatt

4-8  
schulpflichtige  
Jugendliche

Betrieb

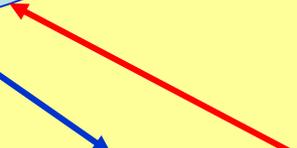
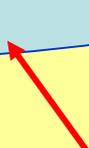
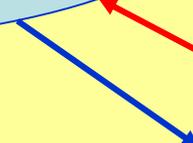
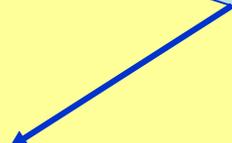
Einzelfälle

Soziale  
Einrichtungen

Einzelfälle

Lehrgänge  
etc.

Einzelfälle



# Schulpflicht

## Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Juni 2015

### **Dauer der Schulpflicht**

grundsätzlich 12 Jahre,

davon mindestens 9 Jahre an allgemein bildenden Schulen

### **Berufsschulpflicht**

Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Schulpflicht durch den Besuch einer berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht zu erfüllen.

### **Vorzeitiges Ende**

Die Schulpflicht endet für Schulpflichtige, die mindestens ein Jahr lang eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht, eine Werkstatt für behinderte Menschen, eine Jugendwerkstatt oder eine andere Einrichtung nach § 69 Abs. 4 besucht haben.

### **Alternative Schulpflichterfüllung**

Schulpflichterfüllung nach § 69 Abs. 4



## Zeitplan

- § 4 ist ab Schuljahrgang 2013/14 für die Klassen 1 und 5 verpflichtend.
- Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgänge befinden sich 2017/18 in Klasse 9.
- § 4 spätestens ab Schuljahrgang 2018/19 auch für die berufsbildenden Schulen verpflichtend.



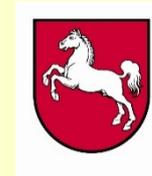
**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

---

# **Inklusion in der beruflichen Bildung**

## **Erste Ansätze**

---



---

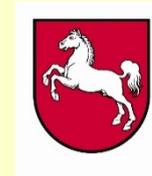
## Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an öffentlichen Berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2013/2014:

Werkstatt für behinderte Menschen	2.455 Schüler/innen
Berufsbildungswerke	133 Schüler/innen

### Zusätzlich:

Ausbildungsberufe für behinderte Menschen (§66 BBiG)	2.281 Schüler/innen
Berufsvorbereitungsjahr	3.822 Schüler/innen
<u>Insgesamt:</u>	<u>8.691 Schüler/innen</u>

---



## Absolventinnen und Absolventen von Förderschulen am Ende des Schuljahrganges 2013/2014:

FöS Lernen	2.509	Schüler/innen
FöS emotionale + soz. Entwicklung	444	Schüler/innen
FöS geistige Entwicklung	549	Schüler/innen
FöS körperl + motorische Entwicklung	151	Schüler/innen
FöS Sprache	57	Schüler/innen
FöS Hören	55	Schüler/innen
FöS Sehen	9	Schüler/innen

**Insgesamt**

**3.774 Schüler/innen**

Anmerkung:

Schülerinnen und Schüler, die mit Hilfe von mobilen Diensten in anderen Schulformen unterrichtet werden, sind hier nicht erfasst.



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

---

# **Inklusion in der beruflichen Bildung**

## **Was ist zu tun?**

---

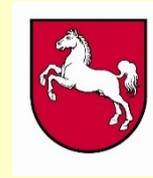


Zwei Aufgabenfelder sind zu bearbeiten:

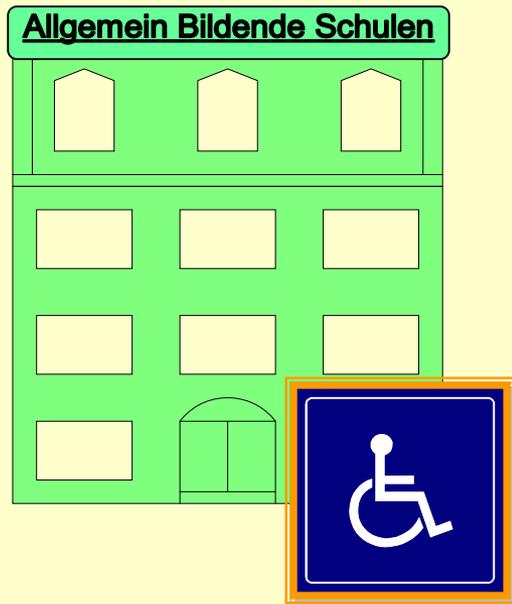
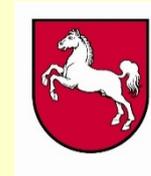
- **Körper- und sinnesbeinträchtigte junge Menschen**  
haben in der Regel Schulabschlüsse  
bislang Landesbildungszentren oder Blindenstudienanstalt Marburg  
künftig das Recht eine z.B. BFS „am Ort“ zu besuchen
  
- **Junge Menschen mit einer geistigen Behinderung**  
BBS vor Ort muss Angebote vorhalten  
Zielgruppe relativ klein- jährlich ca. 580 Absolv.- davon vielleicht 50%  
individuelle Konzepte - erstellt durch Berufswegekonferenz



- 
- ❖ Errichtung von Bildungs- und Berufswegekonzferenzen
  - ❖ Aufgabe: Individuelle Qualifizierungsstrategien konzipieren für den Übergang Schule — Beruf
  - ❖ Zusammensetzung:
    - BBS Lehrkräfte
    - ABS Lehrkräfte
    - Förderschullehrkräfte
    - Kammern bzw. Arbeitgeber
    - Arbeitsverwaltung
    - Kommunen / Sozialamt
    - Eltern
-



- Qualifizierung im Rahmen einzelfallbezogener Förderung nach § 69.4 NSchG
  - Einrichtung von BVJ's, die ein zielgerichtetes Förderprofil aufweisen (*Beispiel: Bad Harzburg*)
  - Aufnahme in reguläre Klassen (z. B. BFS – Ernährung)
-

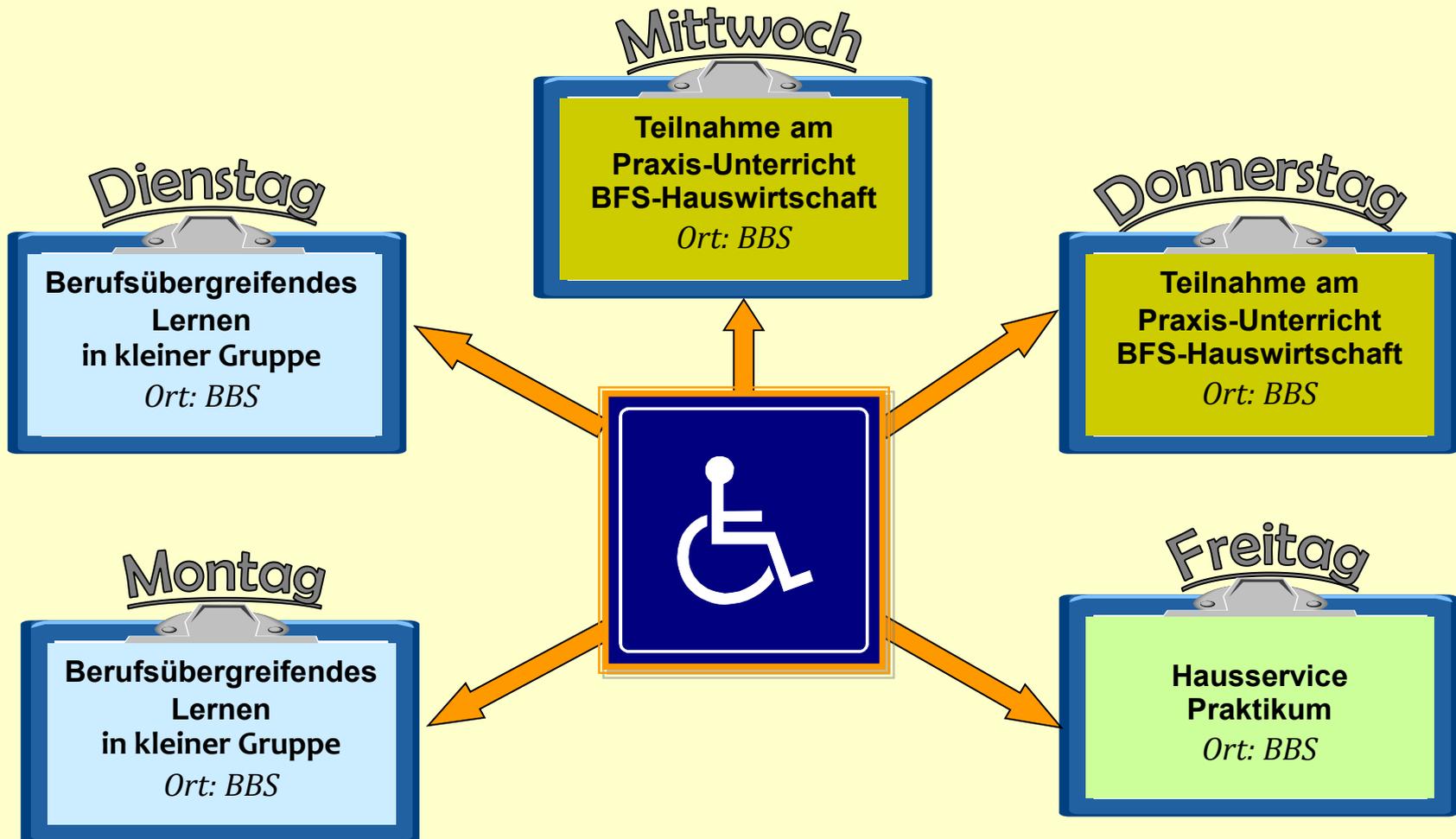


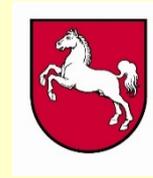
1. Beratung beginnt bereits während der Berufsorientierung
2. Erstellung von Lernarrangements für Übergang Schule — Beruf
3. Begleitung während des Überganges
4. Begleitung in der Berufseinstiegsphase

# Einzelfallbezogene Förderung §69 NSchG



Niedersächsisches  
Kultusministerium





## Ressourcen

Für Jugendliche mit einer  
geistigen Behinderung

- Fünf zusätzliche Lehrerstunden (Förderschullehrkraft) pro Schüler/in sog. Rucksackstunden
- Ein Integrationshelfer/-helferin pro Schüler/in
- Pädagogische Mitarbeiter (Je nach Bedarf ?)



## Strategie

- Klärung der Ressourcen -Frage!!
  - Lehrerfortbildung, Integrationshelfer, zusätzliche Förderlehrkräfte, Baumaßnahmen, etc.
  - Lehrerausbildung - aktuell ca. 200 Lehrkräfte Zweitfach Sonderpädagogik,
- Welche Bildungsangebote kann/muss BBS anbieten?
  - Reichen die vorhandenen Angebote oder müssen neue Konzepte erstellt werden?



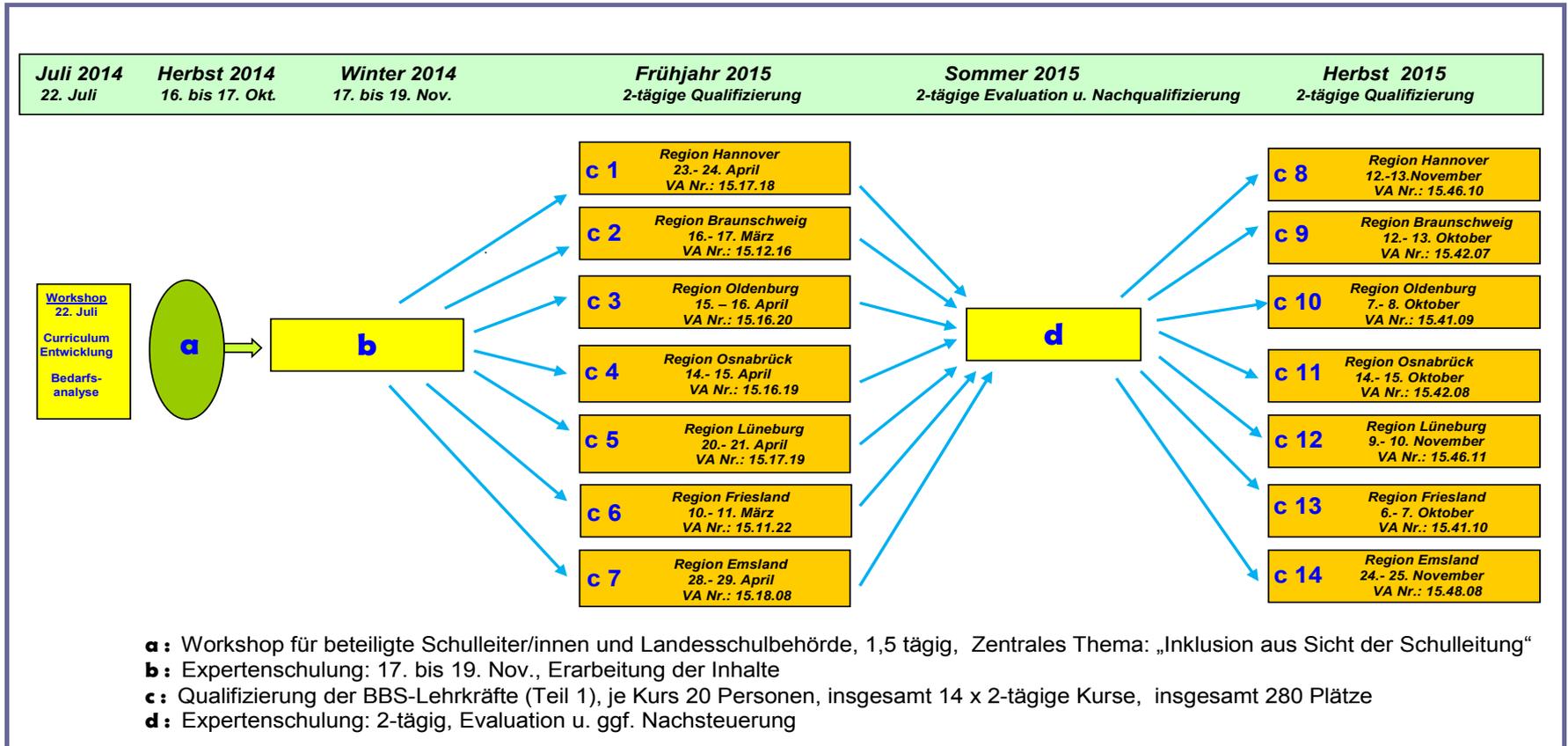
## Strategie

- **Erfahrung durch Innovationsvorhaben**  
z. B.: Modellregion Lüneburg,  
Erprobung an drei Standorten, Laufzeit 2013 bis 2015:
- **Handbuch: „Handlungsoptionen für die Inklusive BBS“**  
Eigenständige Kommission vom 01.02.2013 bis zum 31.07.2016
- **Qualifizierungsoffensive**  
mindestens 2 Lehrkräfte je BBS, davon eine Person aus der Schulleitung.  
140 BBS'n = mindestens 280 Personen sind fortzubilden.



## Qualifizierungsoffensive „Inklusive BBS“

Im Rahmen der Qualifizierungsoffensive sind mindestens zwei Personen je BBS zu qualifizieren, davon eine Person aus der Schulleitung. Bei ca. 140 BBS'n sind somit mindestens 280 Personen fortzubilden.

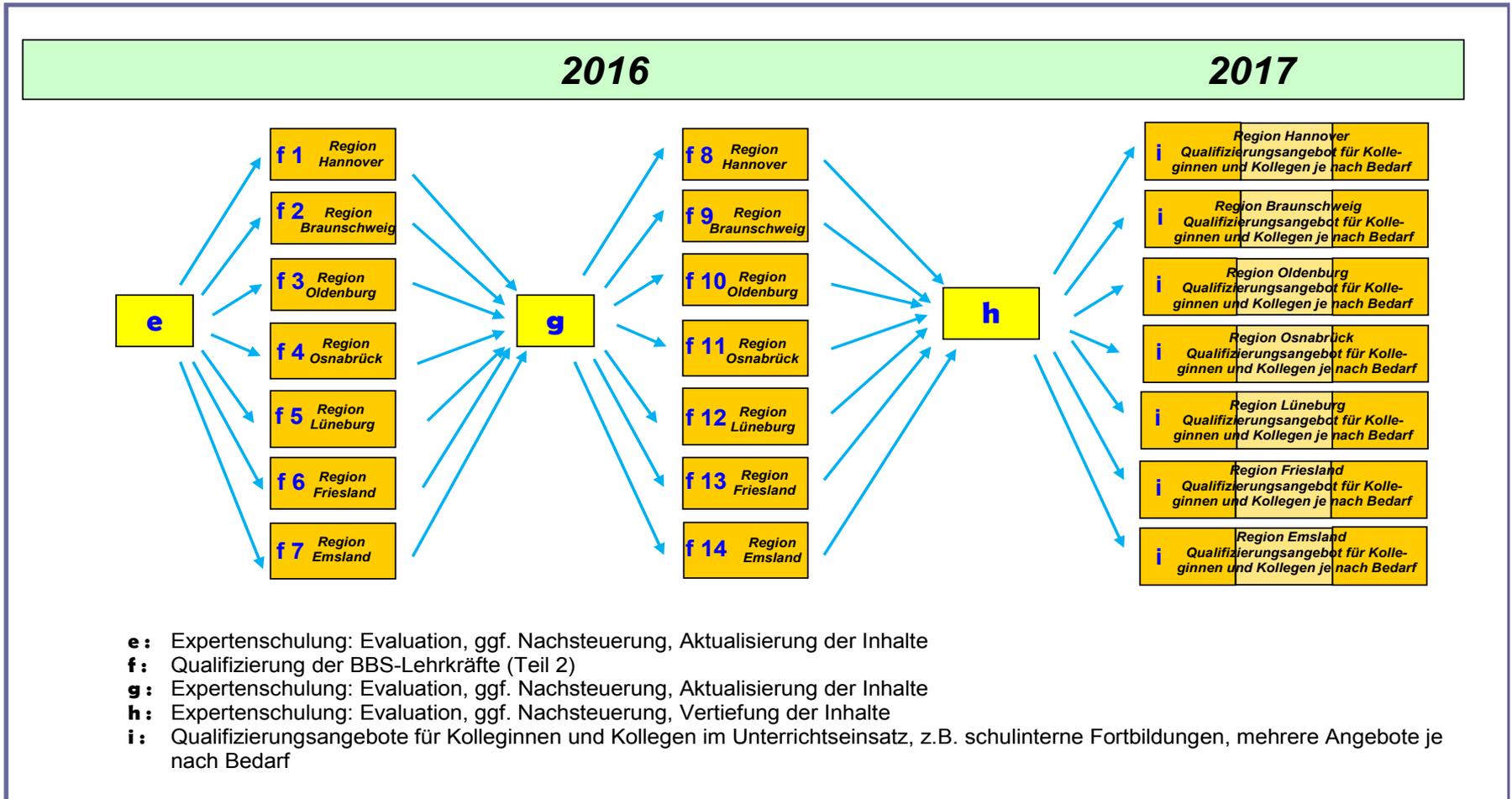


Im Rahmen einer insgesamt 5-tägigen „Expertenschulung“ werden 16 Personen dahingehend qualifiziert, dass diese anschließend in Zweier- (ggf. Dreier-)teams eigenständige Fortbildungen durchführen können. Jeder „Experte“ bzw. jede „Expertin“ verpflichtet sich mindestens zwei Fortbildungen eigenständig, bzw. im Team durchzuführen. Es ist beabsichtigt, dieses „Kompetenzteam“ dauerhaft einzurichten. Wie diese Fortbildungen zu strukturieren sind und welche inhaltliche Ausrichtung diese Kurse haben werden, wurde im Juli 2014 im Rahmen eines Workshops unter Beteiligung von Lehrkräften der BBS sowie Förderschulen, Fachberater/innen, Fachleiter/innen und des NLQ erarbeitet. Die Schulleiter/innen der Experten/innen wurden vorab eingeladen und in das Gesamtthema eingearbeitet.



## Qualifizierungsoffensive „Inklusive BBS“

Im Rahmen der Qualifizierungsoffensive sind mindestens zwei Personen je BBS zu qualifizieren, davon eine Person aus der Schulleitung. Bei ca. 140 BBS'n sind somit mindestens 280 Personen fortzubilden.

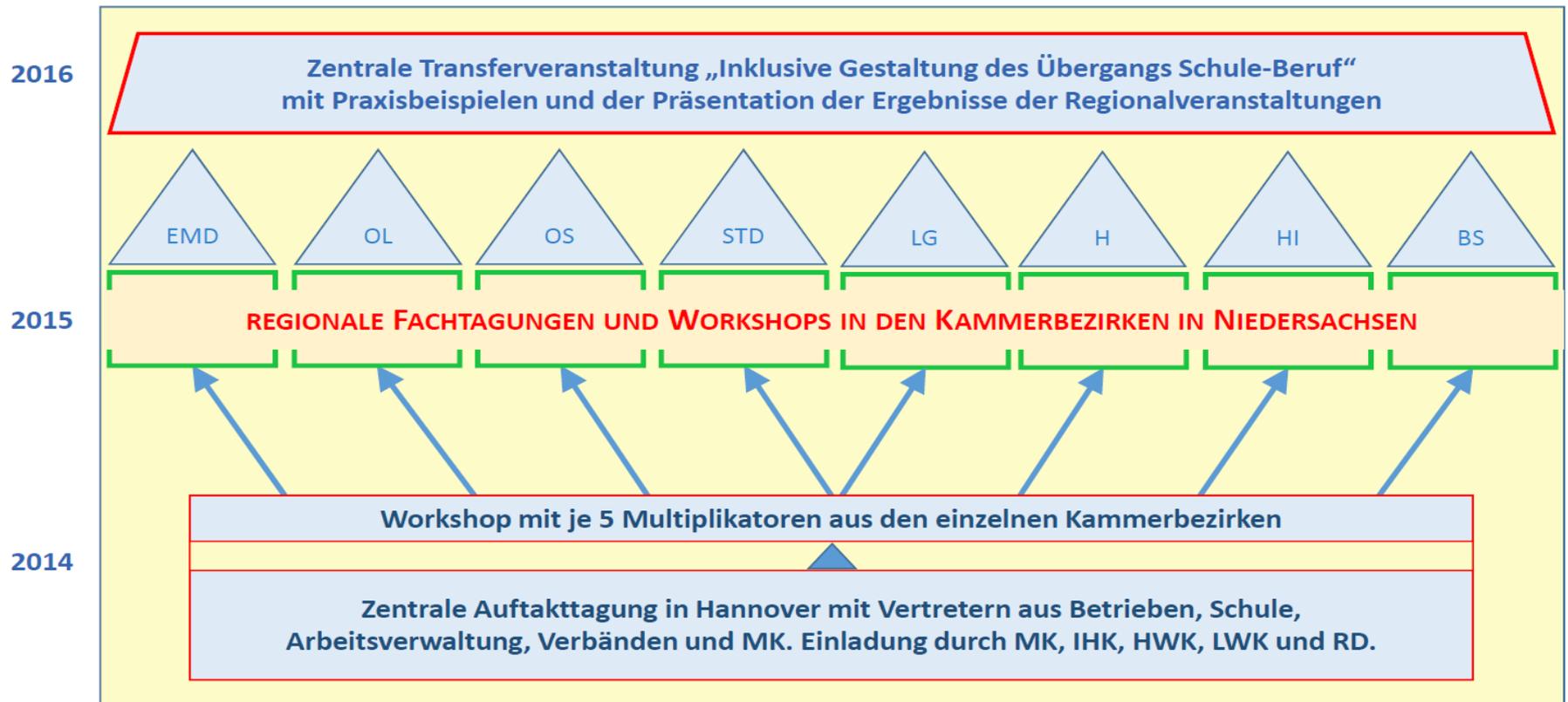


# Inklusion in der beruflichen Bildung



Niedersächsisches  
Kultusministerium

## Gemeinsame Initiative von IHK, HWK, LWK, RD und MK zur inklusiven Gestaltung des Übergangs Schule-Beruf

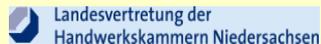


# Inklusion in der beruflichen Bildung



Niedersächsisches Kultusministerium

Die Gemeinsame Initiative „Chefsache Inklusion“ wird getragen von:



## „Chefsache Inklusion“

Niedersächsische gemeinsame Initiative von IHK, HWK, LWK, BA und MK

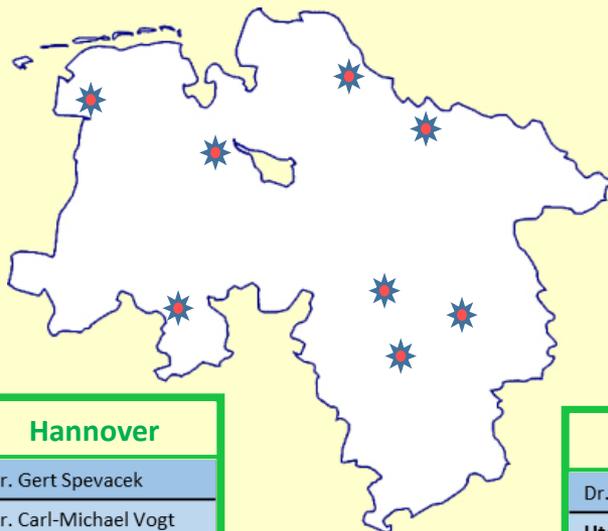
### Osnabrück - Emsland

Harald Schlieck

Ursula Fleddermann

Rita Kampsen

Katharina Nolte



### Stade

Dr. Bodo Stange

Günther Neumann

Lisa Arndt

Michael Hollander

Susanne v. Hennig

### Lüneburg

Volker Linde

Günter Neumann

Gesa Bokelmann

Britta Weigel

Rainer Peters

### Oldenburg – Emden

Dr. Thomas Hildebrandt

Wolfgang Jöhnk

Matthias Brandner

Andreas Nordiek

Wolfgang Meyer

### Hannover

Dr. Gert Spevacek

Dr. Carl-Michael Vogt

Heinke Blankenforth

Jürgen Potthoff

Anja Buml

### Hildesheim

Dr. Gert Spevacek

Ute Sandtvos

Astrid Grupe

Doris Bohnenpoll

Ute Rahlves

### Braunschwei

Anja Klockenhoff

Klaus-Peter Thon

Martina Nesper

Jörg Meironke

Petra Schirm

IHK
HWK
LWK
AA
BBS

**Steuerungsgruppe:** Dr. Thomas Hildebrandt, IHK; Harald Schlieck, HWK; Christa Hallmann-Rosenfeldt, LWK; Michael Tanzer, RD der Arbeitsagentur; Doris Göcke, BBS; Günther Hoops, MK; Moderation: Tilman Zschiesche, ibbw-consult

BS

F-BFS

BES

BEK

2j-BFS



Danke

für Ihr Interesse.